



Anfrage Peyer Ludwig und Mit. über den Millionenverlust des Gemeindeverbandes für die Abfallentsorgung Luzern Landschaft aufgrund von Börsenverlusten und die Rolle der Aufsichtsbehörden sowie der Luzerner Kantonalbank als beratende Bank (A 460). Eröffnet: 26. Mai 2009 Finanzdepartement in Verbindung mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

1. Wurde die Rechnung 2008 des GALL von den Mitgliedergemeinden genehmigt?

Gemäss Artikel 14 Unterabsatz 1b der Statuten des GALL erfolgt die Genehmigung der Jahresrechnung im Urnenverfahren. Die Rechnung 2008 wurde gemäss Protokoll über die Auszählung des Abstimmungsergebnisses vom 11. Mai 2009 genehmigt.

2. Welche Rolle kommt den Aufsichtsinstanzen (Rechnungskommission evtl. externe Revisionsstelle, Regierungsstatthalteramt, Kanton, etc.) bei Gemeindeverbänden zu und welche Rolle spielten diese im konkreten Fall des GALL (gab es beispielsweise Bemerkungen etc.)?

Der Gemeindeverband verfügt über eine vierköpfige Rechnungskommission, die mit Bericht vom 1. April 2009 die Genehmigung der Jahresrechnung 2008 den Delegierten empfahl. Die Rechnungskommissionen der Gemeindeverbände haben die Rechnung gemäss den Bestimmungen der §§ 86 ff. des Gemeindegesetzes (GG; SRL Nr. 150) und des Handbuchs für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern (herausgegeben von der Regierungsstatthalterkonferenz des Kantons Luzern) zu prüfen (§ 50 lit. c GG).

Gemäss § 100 Unterabsatz 1b GG unterstehen die Gemeindeverbände der kantonalen Aufsicht. Kantonale Aufsichtsorgane sind die Regierungsstatthalter und der Regierungsrat (§ 104 Abs. 1 GG). Gemeindeverbände haben alljährlich ihre Rechnung mit Unterlagen nach deren Genehmigung durch das zuständige Organ der Aufsichtsbehörde – im Falle des GALL der Regierungsstatthalterin der Ämter Entlebuch und Willisau – einzureichen (§ 101 lit. c GG). Das Aufsichtsorgan prüft, ob die Rechnung mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen vereinbar sind und ob der Verband die Mindestanforderung für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt (§ 102 Abs. 1 lit. c GG). Die Rechnung 2008 ist Ende Mai 2009 eingegangen und wurde durch die Regierungsstatthalterin noch nicht geprüft.

3. Welche Rolle kommt der beratenden Bank (LUKB) in dieser Hinsicht zu und gibt es Verhandlungen zwischen der LUKB und dem GALL betreffend Schadenersatzzahlungen aus dem Totalverlust aus dem Konkurs der Bank Lehmann Brothers?

Das Bankkundengeheimnis erlaubt es der Luzerner Kantonalbank (LUKB) nicht, Auskünfte darüber zu erteilen, mit wem sie welche geschäftlichen Beziehungen unterhält. Die LUKB garantiert für alle Kunden, die Produkte von Lehman Brothers in einem LUKB-Depot haben und deren Gesamtvermögen auf Konti und Depots bei der LUKB weniger als 100'000 Franken beträgt, den vollen Kapitalschutz auf den Zeitpunkt des Verfalls. Fälle von Kunden, die über dieser Vermögenslimite liegen und mehr als 20 Prozent ihres Vermögens in Lehman Brothers-Produkten investiert haben, werden zusätzlich systematisch analysiert. In Einzelfällen, bei denen der LUKB Fehler unterlaufen sind, sucht sie zusammen mit den Kunden eine individuelle Lösung.

Gemäss Aussage des GALL hatte die LUKB kein Verwaltungsmandat. Sie war beratende Bank. Die Anlagerichtlinien waren in mehreren Vereinbarungen mit der LUKB festgehalten und sind fixiert mit „traditionell Einkommen“. Sie sind somit restriktiver als die BVG Vorsorge nach BVV2. Nach dem Konkurs von Lehman Brothers fanden verschiedene Sitzungen zwischen dem GALL und Vertretern der LUKB statt; am 14. Oktober 2008 auf Stufe Sachbearbeitung, am 24. November 2008 mit Herrn Bernard Kobler, dem CEO der LUKB, und am 20. Mai 2009 mit Herrn Dr. Christof Strässle, Mitglied der Geschäftsleitung (unter Einbezug der jeweiligen Mitarbeitenden der LUKB). Wie den Medien zu entnehmen war, weisen die Vertreter des GALL der LUKB keine Schuld zu.

4. Wie sieht der Kanton seine Rolle als Hauptaktionär der beratenden Bank (LUKB)? Setzt er sich ebenfalls für eine Entschädigungszahlung zu Gunsten des GALL ein?

Nein. Der Kanton mischt sich nicht in das operative Geschäft der LUKB ein, zu dem die Kundenbeziehungen gehören.

5. Hat der hohe Verlust (ca. 1/5 des Verbandsvermögens) für die Finanzierung der Verbindlichkeiten des GALL Folgen, ist mit einer Erhöhung der Abfallgebühren oder mit Sonderbeiträgen der Mitgliedergemeinden zu rechnen? Muss allenfalls der Kanton einspringen?

Gemäss Aussage des GALL in seinem Geschäftsbericht 2008 kann mehr als die Hälfte des Verlusts (2,17 Mio. Fr.) durch vorhandenes Eigenkapital gedeckt werden. Für den Rest (1,49 Mio. Fr.) soll ein Verlustvortrag gebildet werden, der durch die Erholung der Kurse sowie allenfalls durch spätere Überschüsse aufgelöst werden soll. Gemäss den Statuten haftet GALL. Der Kanton hat keine weiteren Verpflichtungen.

6. Das Gesamtvermögen des GALL betrug per 31.12.2008 CHF 20.43 Mio. Die Gelder sind gemäss Angaben des GALL zweckgebunden für die Fertigstellung der Deponie Ufhusen, deren Nachsorge und Neuanlagen. Wie hohe Rückstellungen sind dafür notwendig?

Der Verlust im Jahre 2008 hat die Konten „Spez. Fonds Rekultivierung“, „Spez. Fonds Nachsorge“, „Spez. Fonds Neuanlagen“ und „Spez. Fonds Deponie-Erweiterung“ nicht tangiert. Der Verlust wurde über die Konten „Eigenkapital“ (2,17 Mio. Fr.) und einen „Fehlbetrag/Verlustvortrag“ (1,49 Mio. Fr.) ausgeglichen. Die Gelder in den Fonds reichen für die noch geplanten jeweiligen Arbeiten aus heutiger Sicht aus. Die Beurteilung der noch zu erledigenden Tätigkeiten wird periodisch überprüft. Nach dem Einbringen der restlichen circa 8'000 Tonnen Abfall wird die Betriebsphase voraussichtlich 2009 abgeschlossen und die Endabdeckung/Rekultivierung fortgesetzt. Dazu werden die Konten „Spez. Fonds Rekultivierung“ und „Spez. Fonds Deponie-Erweiterung“ eingesetzt. Der Nachsorgebetrieb ist durch den bereits geäufteten Fonds „Spez. Fonds Nachsorge“ sichergestellt.

7. Für Gemeinden und Gemeindeverbände existieren keine Anlagerichtlinien mehr. Ist der Regierungsrat bereit, die Wiedereinführung von Anlagerichtlinien, insbesondere für Gemeindeverbände zu prüfen, welche zwecks Finanzierung von langfristigen Verbindlichkeiten hohe Vermögen aufrufen müssen?

Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL Nr. 602), gültig in der Fassung bis 31. Dezember 2004, enthielt in § 18 Absatz 3 Anlagerichtlinien über das Gemeindevermögen. Mit dem neuen Gemeindegesetz erhielten die Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände mehr Autonomie/Kompetenzen und damit grössere Verantwortung, weshalb eine solche Bestimmung ersatzlos gestrichen wurde. Eine kantonale Regelung erachten wir als nicht notwendig, besteht doch die Möglichkeit, dass jedes Gemeinwesen selber entsprechende Regelungen treffen kann.